

15. Für die außerordentlichen Ausschüsse wird der Aufgabekreis jeweils vom Gesamtvorstande festgesetzt, soweit nicht die Satzung bereits Bestimmungen hierüber enthält (§§ 39 b und 40 b).

b) Die unter Abs. a Z. 1—15 aufgeführten Ausschüsse tagen, falls die Mitglieder des Vorstandes dem Ausschuss nicht satzungsgemäß angehören (§ 39 b und 40 b), allein oder in Gemeinschaft mit dem Vorstand. Tagt der Ausschuss allein, so leitet der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter die Verhandlung; nimmt dagegen der Gesamtvorstand an der Sitzung teil, so führt der Vorsitz dem ersten Vorsteher oder seinem Stellvertreter.

c) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der unter Abs. a Z. 1—15 aufgeführten Ausschüsse oder der Vorstand kann den Zusammentritt des Ausschusses allein oder zu gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand beantragen.

d) Die Beschlüsse der Ausschüsse, die schriftlich oder mündlich gefasst werden können, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt (§§ 10 c Z. 3, 11 a, 22 b und c, 28 g, 31 a Z. 4). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

e) In gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes mit den unter Abs. a Z. 1—15 aufgeführten Ausschüssen sowie bei schriftlichen Abstimmungen, an denen sich der Vorstand beteiligt, steht dem Vorstand das Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

Dritter Abschnitt.

Von den anerkannten und befreundeten Vereinen.

§ 32. Gemeinsame Bestimmungen für die anerkannten Fach-, Kreis- und Auslandsvereine.

a) Vereine im In- und Auslande, die der Wahrung sachlicher oder örtlicher Interessen des deutschen Buchhandels und der Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels dienen, können vom Gesamtvorstande anerkannt werden.

Solche Vereine sind:

1. die Fachvereine (§ 33);
2. die Kreisvereine (§ 34);
3. die Vereine in ausländischen Gebieten (§ 35).

b) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Satzungen der in Frage kommenden Fach-, Kreis- und Auslandsvereine der Satzung des Börsenvereins in den Grundsätzen nicht widersprechen und nach der Anerkennung nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstande geändert werden.

c) Die anerkannten Vereine sind verpflichtet, von allen wichtigen Maßnahmen, Kundgebungen und dergleichen gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden sowie von Abmachungen mit anderen Verbänden, die in das Zweckgebiet des Börsenvereins fallen, dem Vorstand des Börsenvereins alsbald Kenntnis zu geben, sodas dieser in der Lage ist, zu entscheiden, ob dadurch Interessen anderer anerkannter Vereine berührt oder beeinträchtigt werden. Der Vorstand hat erforderlichenfalls eine Verständigung dieser Vereine herbeizuführen und eine alle Beteiligten befriedigende Lösung anzustreben. Ist die Verständigung nicht möglich, so behält jeder Verein seine Handlungsfreiheit. Der Gesamtvorstand hat in solchem Falle zu erwägen, ob er der Hauptversammlung eine Entscheidung gemäß § 15 Z. 6 der Satzung vorlegen will.

d) Die anerkannten Vereine können außer den Mitgliedern, welche zum Börsenverein gehören, auch andere Mitglieder aufnehmen. Sie haben über ihre »Börsenvereinsmitglieder« eine Stammrolle zu führen.

e) Die Abgeordneten der anerkannten Vereine in den Ausschüssen des Börsenvereins müssen Mitglieder des Börsenvereins sein.

f) Ein vom Börsenverein ausgeschlossenes Mitglied ist auch von den anerkannten Vereinen des Inlands auszuschließen. Bei den anerkannten Vereinen des Auslandes unterliegt die Folge des Ausschlusses besonderer Vereinbarung zwischen dem Börsenverein und dem betreffenden Auslandsverein.

g) In allen anderen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft im Börsenverein endet auch die Mitgliedschaft in den zuständigen anerkannten Vereinen, es sei denn, daß diese das Fortbestehen der Mitgliedschaft ausdrücklich beschließen. Mitglieder, die auf Grund solchen Beschlusses die Mitgliedschaft im anerkannten Verein behalten, sind in seiner Stammrolle der »Börsenvereinsmitglieder« zu streichen.

h) Die anerkannten Fach- und Kreisvereine haben über die Aufnahme und über das Erlöschen der Mitgliedschaft, insbesondere über den Ausschluß ihrer »Börsenvereinsmitglieder« Bestimmungen in ihre Satzung aufzunehmen, die den Bestimmungen der Satzung des Börsenvereins entsprechen und mit dem in dieser Satzung vorgeschriebenen Verfahren (§ 10) sinngemäß übereinstimmen. Für die anerkannten Auslandsvereine unterliegen diese Bestimmungen besonderer Vereinbarung.

i) Verliert ein anerkannter Verein auf Beschluß der Hauptversammlung die Anerkennung (§ 15 Z. 6), oder gibt er diese auf, so behalten seine »Börsenvereinsmitglieder« die Mitgliedschaft im Börsenverein. Verlust der Anerkennung ist stets nur mit Wirkung auf die nächste ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins möglich.

§ 33. Besondere Bestimmungen für anerkannte Fachvereine.

a) Die anerkannten Fachvereine dienen der Wahrung sachlicher Interessen. Der Vorstand des Börsenvereins kann ihnen besondere, in das Fachgebiet gehörende Aufgaben zur Begutachtung oder zur Erledigung überweisen. Sie haben bei Überweisung zur selbständigen Erledigung an den Vorstand des Börsenvereins über ihre Maßnahmen laufend zu berichten.

b) Weigert sich ein anerkannter Fachverein, einen Buchhändler, der gleichzeitig Mitglied des Börsenvereins werden will, als Mitglied aufzunehmen, so steht dem Abgewiesenen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht zu, die Vermittlung des Börsenvereinsvorstandes anzurufen. Kommt keine Einigung über die Aufnahme in den sich weigernden oder in einen anderen für den Aufnahmesuchenden gleichermaßen zuständigen anerkannten Fachverein oder bei Buchhändlern im Gebiete eines anerkannten Auslandsvereins in diesen zustande, so verbleibt es bei der Ablehnung.

c) Ein anerkannter Fachverein ist zur Ausschließung seiner »Börsenvereinsmitglieder« berechtigt. Er hat jedoch dem Börsenvereinsvorstand von der Absicht der Ausschließung Kenntnis zu geben und ihm nach Durchführung des Verfahrens die Akten zur Einsichtnahme zu überlassen. Der Vorstand des Börsenvereins ist nicht verpflichtet, das Mitglied ebenfalls auszuschließen.

d) In allen anderen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft eines »Börsenvereinsmitgliedes« in einem anerkannten Fachverein endet auch die Mitgliedschaft im Börsenverein, es sei denn, daß der Ausscheidende die Mitgliedschaft in einem anderen anerkannten Fachverein oder, sofern es sich um einen Buchhändler im Gebiete eines anerkannten Auslandsvereins handelt, die Mitgliedschaft in diesem besitzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Börsenvereins auf Antrag des Mitgliedes und im Einvernehmen mit dem betreffenden anerkannten Fachverein die Belassung der Mitgliedschaft im Börsenverein beschließen.

e) Die anerkannten Fachvereine haben in den Fachauschuss (§ 28) die vom Gesamtvorstand des Börsenvereins festgesetzte Anzahl von Mitgliedern abzuordnen und bei Behinderung dieser Mitglieder Stellvertreter zu ernennen. Bei der Auswahl der Abgeordneten soll auf die territoriale Gliederung des Börsenvereins Rücksicht genommen werden (§§ 25 a Abs. 1, 28 d).

§ 34. Besondere Bestimmungen für anerkannte Kreisvereine.

a) Die anerkannten Kreisvereine dienen der Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung seiner Aufgaben; ihnen liegt vorwiegend die Wahrung örtlicher Interessen ob. Der Auf-